Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover – TaxiTarif –

vom

Aufgrund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBI. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 14 Gesetz vom 22. August 2006 /BGBI. I S. 1970) in Verbindung mit § 2 Nr. 4c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg. Zust. VO-Kom) vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBI. S. 589) zuletzt geändert durch § 2 Absatz 2 ZustVO- Berufsbildung vom 19.07.2005 (Nds. GVBl. S. 246) in Verbindung mit §4 Absatz 1 des Gesetzes über die Region Hannover in der Fassung vom 05. Juni 2001 (Nds. GVBI S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Kommunalverfassungsrechtes und anderer Gesetze vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBI. S. 203) und auf Grund des § 40 Absatz 1 Nummer 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBI. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Kommunalverfassungsrechtes und anderer Gesetze vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl S. 203) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz innerhalb der Stadt Hannover haben.

(2) Das Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG umfaßt die folgenden Bereiche:

Stadtgebiet Hannover

Langenhagen
Ortsteil Langenhagen (einschließlich Flughafen)

Garbsen
Ortsteil Garbsen

Seelze
Ortsteil Velber, Letter

Ronnenberg
Ortsteil Empelde

Hemmingen-Westerfeld
Ortsteil Hemmingen-Westerfeld

Laatzen
Ortsteil Laatzen

Isernhagen
Ortsteil Altwarmbüchen

(3) Die Beförderungspflicht (§22 PBefG) besteht auch dann, wenn die Fahrgäste das Taxi nur für eine kurze Wegstrecke in Anspruch nehmen wollen.

§ 2
Allgemeiner Fahrpreis

(1) Der allgemeine Fahrpreis gilt für alle Taxifahrten im Pflichtfahrgebiet (§ 1 Abs. 2) soweit nicht § 4 dieser Verordnung anzuwenden ist.

Der allgemeine Fahrpreis setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die Fahrleistung, dem Entgelt für etwaige Wartezeiten und Zuschläge zusammen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen.

(2) Bei Fahrten, deren Zielort außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der/die Taxifahrer/in die Fahrgäste vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Das für das Pflichtfahrgebiet festgesetzte Entgelt darf jedoch nicht überschritten werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(3) Für die Anfahrt wird kein Entgelt erhoben.

(4) Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 2,40 EUR. In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 62,50 m oder eine Wartezeit von 20,0 Sekunden enthalten.

(5) a) Das Entgelt für die Fahrleistung des ersten bis dritten Kilometers wird für jede angefangene und besetzt gefahrene Wegstrecke von 62,50 m auf 0,10 € (=1,60 EUR/km) festgesetzt.

b) Das Entgelt für die Fahrleistung des vierten bis zehnten Kilometers wird für jede angefangene und besetzt gefahrene Wegstrecke von 76,92 m auf 0,10 € (= 1,30 EUR/km) festgesetzt.

c) Das Entgelt für die Fahrleistung für alle weiteren Kilometer wird für jede angefangene und besetzt gefahrene Wegstrecke von 83,33 m auf 0,10 € (= 1,20 EUR/km) festgesetzt.

(6) Für die Wartezeit werden für jede angefangenen 20 Sekunden 0,10 € (=18,00 €/Std.) berechnet. Als Wartezeit gilt jedes kunden- oder verkehrsbedingte Warten der Taxe während der Inanspruchnahme.

§ 3
Zuschläge

(1) a) Für Sachbeförderung, die auf ausdrücklichen Wunsch der Fahrgäste mit einem Kombitaxi ausgeführt wird, wird ein einmaliger Zuschlag von 4,00 EUR je Fahrt erhoben. Dies gilt nicht für die Beförderung von Rollstühlen und anderen Hilfsmitteln für Behinderte.

b) Abweichend von § 2 Abs. 1 wird für die Beförderung von fünf bis acht Fahrgästen mit einem Großraumtaxi ein einmaliger Zuschlag von 4,00 EUR je Fahrt erhoben.

(2) Maximal kann für Zuschläge insgesamt ein Betrag von 4,00 EUR erhoben werden.

§ 4
Besondere Beförderungsentgelte

(1) Während der Hannover – Messe Industrie, der CeBIT und den sonstigen Großveranstaltungen auf dem Messegelände gilt für alle Fahrten bei Tag und Nacht für die Strecke vom Flughafen Hannover-Langenhagen zum Messegelände oder umgekehrt ein Sonderfahrpreis von 39,00 EUR. Wartezeiten und Zuschläge sind in dem Sonderfahrpreis nicht enthalten.

(2) Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte für den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäß

§ 51 Absatz 2 Nummer 4 PBefG sind vor ihrer Einführung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5
Verwendung des Fahrpreisanzeigers

(1) Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellung erst zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden.

(2) Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einem einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden.

(3) Tritt während der Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, so darf vor dem Beginn der Störung an für die besetzt durchfahrene Strecke ein Entgelt von 1,20 EUR pro Kilometer berechnet werden. Zuschläge werden zusätzlich berechnet.

§6
Beförderungsbedingungen

(1) TaxifahrerInnen müssen den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein - und Ausladen des Gepäcks unentgeltlich behilflich sein.

(2) TaxifahrerInnen sind berechtigt, den Fahrgästen die Plätze anzuweisen, wobei die Wünsche der Fahrgäste nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen.

(3) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zuläßt, können TaxifahrerInnen gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird.

(4) Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitbefördert werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern. Tiere dürfen auf Sitzplätzen nicht untergebracht werden.

(5) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt an die TaxifahrerInnen zu zahlen. Maßgeblicher Fahrpreis ist das bei Erreichen des Fahrzieles angezeigte Entgelt. Bei Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes können TaxifahrerInnen jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuß in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.

(6) Auf Verlangen des Fahrgastes haben die TaxifahrerInnen eine Fahrpreisquittung auszuhändigen. Auf der Quittung müssen Datum, Gesamtpreis, Fahrstrecke und Ordnungsnummer, sowie Name und Adresse der UnternehmerInnen angegeben sein. Die Quittung ist mit einer Unterschrift zu versehen.

(7) TaxifahrerInnen sollten jederzeit in der Lage sein, 50,00 € wechseln zu können.

§7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift über

1. die Beförderung einer kurzen Wegstrecke nach § 1 Abs. 3

2. den Hinweis an die Fahrgäste vor Fahrtbeginn, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist nach § 2 Abs. 2,

3. die entgeltfreie Anfahrt nach § 2 Abs. 3,

4. die zuschlagfreie Beförderung von Rollstühlen und anderen Hilfsmitteln für Behinderte nach § 3 Abs. 1 Ziffer a,

5. die Erhebung von Zuschlägen von insgesamt 4,00 € nach § 3 Abs. 2,

6. die Vorlage von Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelt für den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäß § 51 Abs. 4 PBefG vor ihrer Einführung bei der Genehmigungsbehörde nach § 4 Abs. 2,

7. das Einschalten des Fahrpreisanzeigers an dem angegebenen Bestellort, bei Vorbestellung zu der angegebenen Zeit, nach § 5 Abs. 1,

8. den Antritt einer Beförderungsfahrt mit einem einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger nach § 5 Abs. 2,

9. die Forderung eines zulässigen Entgeltes nach § 5 Abs. 3,

10. die Beförderung von Blindenhunden nach § 6 Abs. 4 Satz 2,

11. die Aushändigung oder vollständige Aushändigung einer zu erteilenden Fahrpreisquittung nach § 6 Abs. 6
dieser Verordnung zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§8
Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 01.03.2007 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über Beförderungsentgelte und –bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer in der Stadt Hannover vom 18.12.2003 aufgehoben.

Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens bis zum 31.03.2007 auf den neuen Tarif umzustellen. Während dieser Zeit wird zu dem von dem noch nicht umgestellten Fahrpreisanzeiger ermittelten Endfahrpreis ein Zuschlag von 0,50 € erhoben.

Hannover, den

Weil
Oberbürgermeister

Diese Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hannover , den

Dr. Hansmann
Stadtkämmerer